

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 13. April 2022 den 18. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

Abs. I Nr. 3 der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a: Pauschbetrag für Zeitaufwand

Abs. II der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a: Entschädigung von Mitgliedern des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2022 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 25. April 2022

Der Vorstand
gez. Kaiser

18. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

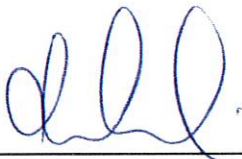
Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a der Satzung der pronova BKK werden in Abs. I Nr. 3 folgende Änderungen vorgenommen:
 - a.) In Satz 1 wird die Zahl "70,00" durch die Zahl "74,00" ersetzt.
 - b.) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:
"Die Sätze 1 bis 3 sind auf virtuelle Beratungen mit anschließender Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren entsprechend anzuwenden."
2. In der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a der Satzung der pronova BKK wird in Abs. II Satz 1 die Zahl "350,00" durch die Zahl "370,00" ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Leverkusen, 22.03.2022



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 22. März 2022 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK wird gem. § 195 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 13. April 2022

112-59751.0-1903/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


(van Doorn)

